



17.05.2017

**Dezernat 1 - Allg. Verwaltung, Finanzen und Schulen
Haupt- und Personalamt**

Änderung der Bekanntmachungssatzung des Landkreises

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	31.05.2017	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Änderung bzw. Neufassung der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Waldshut gemäß Anlage 2 zur Sitzungsvorlage und beauftragt die Verwaltung, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen.

Sachverhalt:

Die Satzung des Landkreises Waldshut über die öffentlichen Bekanntmachungen vom 15. September 1972 wurde zuletzt am 06. März 1985 geändert (Anlage 1).

Demnach erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Landratsamtes (als Behörde des Landkreises Waldshut und zugleich als untere Verwaltungsbehörde für das Gebiet des Landkreises Waldshut) durch Einrücken ihres vollen Wortlautes in die Tageszeitungen

Alb Bote
Badische Zeitung – Bezirksausgabe Säckingen/Waldshut –
Südkurier – Ausgabenkombination W + S
Waldshut-Tiengen / Bad Säckingen.

Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 30.10.2015 (GBl. S. 873 ff.) hat der Landtag sowohl die Landkreisordnung als auch die dazu gehörende Durchführungsverordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen geändert und den Landkreisen die Möglichkeit eröffnet, Bekanntmachungen über das Internet zu tätigen.

Die erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen sind aus Anlage 3 ersichtlich.

Angesichts der komplexen Umsetzungsregularien setzt sich u. a. der Städtetag für eine Änderung des § 1 DVO zur GemO ein. Ziel ist eine Erleichterung der technischen Umsetzung insbesondere durch den Wegfall des Erfordernisses einer speziellen elektronischen Signatur.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat am 17. 5. 2017 beraten und eine Änderung in § 1 Abs. 2 Satz 1 der Satzung wie folgt vorgeschlagen:

„Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Kreistagsgeschäftsstelle während der Sprechzeiten des Landratsamts kostenlos eingesehen werden und sind *kostenlos* als Ausdruck zu erhalten“.

Nach erneuter Prüfung des Sachverhaltes schlägt die Verwaltung vor, die bisherige Formulierung (Kostenpflicht) bestehen zu lassen. In § 1 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zur GemO ist die Kostenerstattung ausdrücklich erwünscht. In der Landtags-Drucks. 15/7480 S. 31 wird zum Ausdruck gebracht, dass aufgrund des Rechtsstaatsprinzips ein Anspruch auf Information durch die Kommune eröffnet werden sollte. Demnach soll jeder berechtigt sein, das Ortsrecht in der Verwaltung in Papierform oder am öffentlich zugänglichen Internetzugang kostenlos einzusehen und gegen Kostenerstattung einen entsprechenden Ausdruck zu erhalten. Würde man in der Satzung festschreiben, dass jeder Ausdruck kostenfrei ausgegeben wird, würde dies bedeuten, dass zu jeder Zeit alle gewünschten, im Internet veröffentlichten Satzungen/Bekanntmachungen unabhängig von Umfang und Kosten zur Verfügung gestellt werden. Die Möglichkeit einer Gebührenregelung sollte durch die Satzung nicht ausgeschlossen werden.

Die Verwaltung schlägt deswegen vor, die in ANLAGE 2 beigefügte Neufassung der Bekanntmachungssatzung zu beschließen und die für die Umsetzung erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen.

Finanzierung:

Die Umsetzung der formalen/technischen Erfordernisse ist mit einmalig ca. 12.000 Euro und einer jährlichen Gebühr für die Signaturkarte von 675.- Euro.- verbunden. Diese Kosten werden durch Einsparungen bei Veröffentlichungen in Printmedien ausgeglichen

Anlagen:

Bekanntmachungssatzung vom 06. März 1985 (veröffentlicht am 11. März 1985)

Entwurf Bekanntmachungssatzung vom 31. Mai 2017

Hinweise des Städtetags BW zu den formalen Erfordernissen

ANLAGE 1

LANDKREIS WALDSHUT

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1984 (GBl. S. 675) der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 1984 (GBl. S. 281) hat der Kreistag des Landkreises Waldshut am 06. März 1985 folgende

SATZUNG

beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen des Landratsamtes (als Behörde des Landkreises Waldshut und zugleich als untere Verwaltungsbehörde für das Gebiet des Landkreises Waldshut) erfolgen durch Einrücken ihres vollen Wortlautes in die Tageszeitungen

Alb Bote
Badische Zeitung – Bezirksausgabe Säckingen/Waldshut –
Südkurier – Ausgabenkombination W + S
Waldshut-Tiengen / Bad Säckingen

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 15. September 1972 außer Kraft.

Waldshut-Tiengen, den

Diese Satzung wurde am
11. März 1985 öffentlich
bekannt gemacht

Dr. Wütz
Landrat

ANLAGE 2 / Entwurf

LANDKREIS WALDSHUT

Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1152), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 5), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (GBl. S.870, 876), hat der Kreistag des Landkreises Waldshut am 31. Mai 2017 folgende

SATZUNG

beschlossen:

§ 1 – Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Landkreises Waldshut (www.landkreis-waldshut.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Einstellung.

(2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Kreistagsgeschäftsstelle während der Sprechzeiten des Landratsamts kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

(3) Sofern eine Internet-Bekanntmachung gem. Abs. 1 aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht möglich sein sollte, erfolgt die Bekanntmachung durch Einrücken in alle Lokalausgaben der Tageszeitungen "Südkurier", „Albbote“ und „Badische Zeitung" für den Bereich des Landkreises Waldshut. In diesen Fällen ist der Zeitpunkt des Vollzugs der Tag der gleichzeitigen Veröffentlichung in den in Satz 1 genannten Lokalausgaben des "Südkurier" des „Albboten“ und der „Badischen Zeitung". Ist eine gleichzeitige Einrückung nicht erfolgt, ist die amtliche Bekanntmachung erst mit der zuletzt erfolgten Veröffentlichung rechtswirksam.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Waldshut über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 15. September 1972 in der Fassung vom 06. März 1985 außer Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 31. Mai 2017

Dr. Martin Kistler
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund der Landkreisordnung erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber dem Landkreis Waldshut (Landratsamt Waldshut, Kaiserstraße 110, 79761 Waldshut-Tiengen) geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises Waldshut verletzt worden sind.

ANLAGE 3

Formale Erfordernisse für eine Internetbekanntmachung Auszug aus den Hinweisen des Städtetags Baden-Württemberg

Hinweis:

Die im Text genannten Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechen vollumfänglich den Vorgaben in der Landkreisordnung/Durchführungsverordnung zur Landkreisordnung

1. Allgemeine Voraussetzungen

Die Erfordernisse an eine rechtswirksame amtliche Internetbekanntmachung ergeben sich aus § 1 Abs. 2 Sätze 4 bis 8 DVO GemO. Internetbekanntmachungen müssen demnach

- den Bereitstellungstag der jeweiligen Bekanntmachung angeben,
- so erreichbar sein, dass der Internetnutzer auf der Startseite (der Internetseite der Kommune) den Bereich des Ortsrechts erkennt,
- für Internetnutzer ohne Nutzungsgebühren und ohne kostenpflichtige Lizenzen lesbar sein,
- während der Geltungsdauer mit einer angemessenen Verfügbarkeit im Internet bereit gehalten werden,
- gegen Löschung und Verfälschung technisch und organisatorisch gesichert werden. Hierzu ist insbesondere die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.

Des Weiteren muss die Internetseite ausschließlich unter der Verantwortung der Kommune stehen, wobei sie sich zur Einrichtung, Pflege und dem Betrieb jedoch eines Dritten bedienen kann.

Dem Erfordernis der Erreichbarkeit von der Startseite kann durch einen Link „Amtliche Bekanntmachungen“ Rechnung getragen werden. Es empfiehlt sich, diesen Link in der Nähe anderer Pflichtlinks, beispielsweise dem Link auf das Impressum, anzubringen.

Es ist weder erforderlich, den Link besonders hervorzuheben noch ihn oberhalb der unteren Bildschirmkante anzubringen. Der Link wird auf eine eigene Internetseite führen, auf der die Internetbekanntmachungen als Reihe von Links in chronologischer (neueste zuerst) oder fachlicher Ordnung aufgelistet sind. Die Links führen auf die jeweilige Bekanntmachung selbst. Als Linktext wird empfohlen, den Titel der Bekanntmachung und das Bekanntmachungsdatum zu verwenden.

Damit die Internetbekanntmachung über verschiedene Möglichkeiten (Suchmaschinen, Weiterleitung, usw.) kontextfrei aufgerufen werden kann, ist sie inhaltlich hinreichend bestimmt auszugestalten. Das bedeutet, dass Wesen und Inhalt der Internetbekanntmachung ohne direkten Bezugsrahmen zu verstehen sein muss. Insbesondere ist somit stets der Name der Stadt, der konkrete Satzungsinhalt (inkl. Widerspruchsfrist, Auslegungsdauer von Plänen und zeichnerischen Darstellungen), der Tag der Veröffentlichung, der Tag des In-Kraft-Tretens und das Beschlussdatum zu nennen.

Der Tag des Einstellens der Internetbekanntmachung stellt gleichzeitig auch den Tag der Bekanntmachung selbst dar. Die weiteren gesetzlichen Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung bleiben unberührt.

2. Technisches Dokumentenformat von Internetbekanntmachungen

Die Durchführungsverordnung schreibt kein bestimmtes Textformat vor, die Kriterien „lizenzfrei“ und „elektronisch signierbar“ schränken die Auswahl aber beträchtlich ein. Wirklich verbreitet und den Anforderungen entsprechend ist hier nur das Format „PDF/A“. PDF/A ist eine Unterform des PDF-Formats. Es wurde entwickelt zur Archivierung elektronischen Schriftguts mit der Maßgabe, solcherart codiertes Schriftgut auch in hundert oder mehr Jahren problemlos entziffern und dessen Authentizität und Integrität jederzeit nachweisen zu können.

Gegenüber den „normalen“ PDF dürfen PDF/A-Dokumente nicht auf externe Ressourcen zurückgreifen (Schriften beispielsweise müssen eingebettet sein). Interaktive Elemente (z.B. Javascript) oder Verschlüsselungen sind verboten. Das Sperren von Funktionen wie Drucken und

Daten herauskopieren sind untersagt. Der Einsatz patentrechtlich geschützter Komponenten, z.B. bestimmte Kompressionsverfahren, ist nicht erlaubt.

Es gibt mehrere Versionen von PDF/A, wobei sich höhere Versionen von Version 1 zwar durch zusätzliche Komponenten unterscheiden, aber PDF/A Version 1 nicht ersetzen oder als veraltet deklarieren. Dies würde dem Archivierungszweck zuwiderlaufen.

Zu empfehlen ist die Version PDF/A-1b. Diese Version schreibt (im Unterschied zu V. 1a) den Erhalt der Dokumentenstruktur vor, also die Markierung von Überschriften, Absätzen usw., sie erlaubt die Navigation über so genannte Lesezeichen und das Einfügen von Alternativtexten (z.B. für Bilder). PDF/A-1b (und höher) erfüllt daher die Voraussetzungen für barrierefreie Dokumente.

PDF/A ist nach ISO standardisiert und vollständig offengelegt. Software, die PDF/A liest oder erzeugt, muss nicht lizenziert werden. Daher wird PDF/A von allen Readern problemlos verstanden. In modernen Browsern (Chrome, Firefox, Internet-Explorer) sind PDF-Reader bereits eingebaut.

PDF/A-Dokumente lassen sich am einfachsten aus einem Textformat konvertieren. Auf dem Markt gibt es eine Vielzahl von Produkten, die zum großen Teil auch kostenlos erhältlich sind. Der Konvertierer ist in Open-Office und Libre-Office bereits eingebaut. In Word lassen sich einige Produkte nahtlos integrieren. Einen Überblick erhält man am besten durch eine Internetrecherche nach „Word PDF/A“.

3. Qualifizierte elektronische Signatur

Die fortgeschrittene und die qualifizierte elektronische Signatur (qeS) unterscheiden sich technisch nur wenig, dafür umso mehr in den Sicherheitsanforderungen. Voraussetzung sind ein „qualifiziertes“ Zertifikat und eine sichere Signaturerstellungseinheit. Qualifizierte Zertifikate sind immer personengebunden, Behörden erhalten keine Signaturschlüssel. Weitergabe oder Hinterlegung ist unzulässig. Personen werden deshalb die elektronische Signatur in Vertretung der Stadt vornehmen.

Man kann und sollte die Vertretungsberechtigung der Person unlösbar im Zertifikat vermerken (Zertifikatsattribut) und der Stadt alle Rechte des Widerrufs sichern. Deswegen sind entsprechende Dienstanweisungen und Nutzungsvorschriften für den Gebrauch von qeS zu formulieren. Maschinelles Signieren mit der qeS ist mittlerweile möglich, aber außerordentlich aufwändig.

Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass die Signatur unmittelbar persönlich durch den autorisierten Signaturinhaber erfolgt. PDF/A erlaubt nur Dokumentsignaturen, das heißt, das Dokument wird von der ersten bis zur letzten Zeile insgesamt signiert. Die elektronische Unterschrift muss daher zwangsläufig im letzten Schritt erfolgen.

Es gibt zwei Typen von Signaturen in PDF/A-Dokumenten, die unsichtbaren und die sichtbare Signatur. Die unsichtbare Signatur verändert im Gegensatz zur sichtbaren Signatur nicht das Erscheinungsbild des elektronischen Dokuments. Das Signaturobjekt ist hier wie dort im Dokument eingebettet und kann mit entsprechenden Werkzeugen überprüft werden. Im sichtbar signierten Dokument wird dies lediglich zusätzlich textlich angezeigt. Es wird empfohlen, grundsätzlich nur unsichtbar zu signieren. Für die Mehrheit der Leser wird die sichtbare Signatur nur Leseballast oder gar verwirrend sein.

Grundsätzlich kann ein elektronisches Dokument beliebig viele Signaturen enthalten. Jede Folgesignatur bestätigt vorangegangene Signaturen (sogenannte Übersignatur). Es wird geraten, die qeS nur als Schluss-signatur einer ansonsten analogen Dokumenterstellung einzusetzen.

Allerdings verlangen die Regelungen der §§ 6 Abs. 1 Satz 2 SigG; 17 SigVO: Daten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur sind nach § 6 Abs. 1 Satz 2 SigG neu zu signieren, wenn diese für längere Zeit in signierter Form benötigt werden, als die für ihre Erzeugung und Prüfung eingesetzten Algorithmen und zugehörigen Parameter als geeignet beurteilt sind. Die Übersignatur ist hier allein zur Erhaltung des Beweiswerts, nicht wegen Befristung der Gültigkeit einer Unterschrift erforderlich. Eine Bekanntmachung ist aber nicht das Original eines Beschlusses oder einer Satzungsänderung etc, sondern allenfalls eine Ausfertigung. Die qeS der Bekanntmachung entspricht mithin einem Ausfertigungsvermerk des Urkundsbeamten. Die Vorschriften zur Übersignatur sind daher nach Auffassung des Städtetags bei Internetbekanntmachungen nicht anzuwenden. Ebenfalls nicht erforderlich ist das Anbringen von elektronischen Zeitstempeln. Auf die Notwendigkeit, den Bereitstellungstag im Dokument textlich anzugeben, wird hingewiesen.

Für eine qualifizierte elektronische Signatur wird eine Signaturkarte, ein Kartenleser und Software benötigt. Dies alles kann man von Trust-Centern erwerben. Ausgegeben werden Karte und Komponenten bei den Registrierungsstellen. Da dort persönliches Erscheinen erforderlich ist, sollten nur Trust-Center beauftragt werden, die Registrierungsstellen vor Ort haben. Der neue Personalausweis kann Signaturträger sein. Der Städtetag empfiehlt dies nicht. Denn Personalausweise sind in erster Linie zur Abwicklung persönlicher Rechtsgeschäfte geeignet, eine Signatur, die die Vertretungsberechtigung für die Stadtverwaltung nicht unterdrückbar dokumentiert, ist dafür ungeeignet. Zudem ist der Widerruf der Vertretungsberechtigung nicht durch Einzug des Personalausweises zu realisieren.

Das Verfahren der Signierung eines Dokuments unterscheidet sich je nach Signatursoftware und kann hier nicht beschrieben werden.